

Beschluss des 64. Ältestenrates der Universität des Saarlandes

Über den Antrag der Fachschaftsrates Psychologie vom 22.05.2018 hat der Ältestenrat am 04.06.2018 den folgenden Beschluss gefasst:-

Die vom 22.05.2018 bis 25.05.2018 stattgefundenen Wahlen zum Fachschaftsrat Psychologie behalten ihre Gültigkeit.

Begründung:

Der Fachschaftsrat Psychologie hat beantragt, zu prüfen, ob die Wahl zum Fachschaftsrat Psychologie ohne einen konstituierten Ältestenrat zulässig ist, da dieser nach der Satzung der Studierendenschaft das auf Antrag tätig werdende, vorgeschriebene Schlichtungs- und Kontrollgremium auch für die Fachschaftsratswahlen ist.

Nach §22a, Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft beginnt die Amtsperiode mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes. Damit gab es zum Zeitpunkt der Wahl einen amtierenden Ältestenrat. Die Tatsache, dass dieser nicht konstituiert war, berührt die Zulässigkeit der Wahl nicht.

Der Ältestenrat bedauert allerdings, dass die Konstituierung und Beschlussfassung erst nach einem gewissen Zeitverzug erfolgt ist und empfiehlt zukünftigen Vorsitzenden des Studierendenparlamentes, denen die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ältestenrates obliegt, diese früher durchzuführen.

Saarbrücken, den 08.06.2018



Vorsitzender des 64. Ältestenrates
Sören Bund-Becker